

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses der Gemeinde Kottgeisering

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBl S. 264, FN BayRS 2024-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2004 (GVBl S. 272), erlässt die **Gemeinde Kottgeisering** folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Kottgeisering erhebt für die Benutzung (Aufbahrung oder Einsegnung einer Leiche, Aufbewahrung einer Urne, Vornahme einer Leichenöffnung) des Leichenhauses auf dem kirchlichen Friedhof in Kottgeisering Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner, Gebührenbescheid

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen (Erbe).
- b) wer den Auftrag zur Benutzung des Leichenhauses erteilt hat,
- c) derjenige, in dessen Interesse die Benutzung des Leichenhauses erfolgt ist

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid) festgesetzt.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr in Höhe von 100 € erhoben.

§ 4 Entstehende und Fähigkeiten der Gebühren

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Benutzung des Leichenhauses. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kottgeisering, den

Josef Drexler
Erster Bürgermeister